

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften  
mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung  
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Greifswald**

Vom 16. April 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung“ vom 20. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 16. Oktober 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18. Oktober 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium gliedert sich in das Studium der Pflichtfächer vom ersten bis sechsten Semester sowie das Studium eines Schwerpunktbereichs vom vierten bis siebenten Semester. Das siebente bis neunte Semester dienen in erster Linie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Im zehnten Semester wird die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt und spätestens die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen.“

2. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Allgemeine Grundlagen (4 SWS)“

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaften)	2	V
b) Grundlagen des Rechts (historische, philosophische, wirtschaftliche, politische oder sonstige Grundlagen nach Angebot der Fakultät)“	2	V

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Privatrecht (55 SWS)“

Veranstaltung	Umfang (SWS)	Art der Veranstaltung
a) Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium I	4 + 2	V, VK
b) Allgemeines Schuldrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium II	4 + 2	V, VK
c) Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium III	2 + 1	V, VK
d) Anfängerübung Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	2	Ü
e) Anfängerübung Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht und im gesetzlichen Haftungs- und Schadensrecht)	2	Ü
f) Schuldvertragsrecht nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium	2 + 1	V, VK
g) Herausgabe und Rückgewähr	3	V
h) Sachenrecht u. Kreditsicherungsrecht	3	V
i) Grundzüge des Handelsrechts	1	V
j) Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen	1	V
k) Grundzüge des Familienrechts	1	V
l) Grundzüge des Erbrechts	1	V
m) Grundzüge des Arbeitsrechts	2	V
n) Grundzüge des Zivilprozessrechts	1	V
o) Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	1	V
p) Vorgerücktenübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten in Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht)	2	Ü
q) Vorgerücktenübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im privatrechtlichen Pflichtstoff nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO)	2	Ü
r) Vertiefung Zivilrecht	1	V
s) Examenskurs Zivilrecht I	4	E
t) Examenskurs Zivilrecht II	4	E
u) Examensklausurenkurs	6	E“

b) In Absatz 2 wird der Buchstabe „e)“ durch den Buchstaben „b)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Zeichenfolge „b – e“ durch den Buchstaben „b)“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorgerücktenübung im Privatrecht hat erfolgreich absolviert, wer im Rahmen zweier aufeinander folgenden Übungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 p und q

1. eine der drei angebotenen Aufsichtsarbeiten zu Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht und
2. eine der drei angebotenen Aufsichtsarbeiten zum gesamten privatrechtlichen Pflichtstoff (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO) jeweils im Umfang von 180 Minuten und
3. eine Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten bestanden hat.

Die Aufsichtsarbeiten müssen in unterschiedlichen Semestern gefertigt werden. Im Sommersemester werden zwei Aufsichtsarbeiten zu den Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht (§ 17 Absatz 5 Buchst. a bis c und f) und eine Aufsichtsarbeit zum gesamten privatrechtlichen Pflichtstoff (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO) angeboten, im Wintersemester erfolgt das Angebot von Aufsichtsarbeiten thematisch in umgekehrtem Verhältnis. Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Semester ausgegeben, in dem die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit wird von dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen. Bei Wiederholungen sind Prüfungsleistungen der vorangehenden Übung anzurechnen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis e)“ gestrichen.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fakultätsrat kann weitere Veranstaltungen mit hinreichender fachlicher Breite als Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen vorsehen.“

e) Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bezüglich erlaubter Hilfsmittel für in Form von Klausuren zu erbringende Studienleistungen gilt § 4 Absatz 5 der Prüfungsordnung entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fakultät bietet folgende Schwerpunktbereiche im Umfang von jeweils 16 SWS an:

1. Unternehmen und Arbeit
2. Unternehmen und Medien
3. Kriminologie und Strafrechtspflege
4. Europarecht und Rechtsvergleichung
5. Gesundheits- und Medizinrecht
6. Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

**„a) Unternehmen und Arbeit**

- |  |    |
|--|----|
| aa) Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts | 2  |
| bb) Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit     | 2  |
| cc) Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht | 2  |
| dd) Wettbewerbsrecht                                   | 2  |
| ee) Betriebsverfassungsrecht                           | 2  |
| ff) Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht               | 2  |
| gg) Besondere Arbeitsverhältnisse                      | 2“ |

bb) Nach Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

**„b) Unternehmen und Medien**

- |  |    |
|--|----|
| aa) Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts | 2  |
| bb) Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit     | 2  |
| cc) Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht | 2  |
| dd) Wettbewerbsrecht                                   | 2  |
| ee) Immaterialgüterrecht                               | 2  |
| ff) Medienrecht  | 2  |
| gg) Äußerungsrecht                                     | 2“ |

cc) Die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden zu den Buchstaben c) bis e).

dd) Der bisherige Buchstabe e) wird gestrichen.

ee) Nach Buchstabe e) wird folgender neuer Buchstabe f) angefügt:

**„f) Umwelt-, Energie- und Infrastrukturrecht**

- |   |    |
|---|----|
| aa) Umweltrecht Allgemeiner Teil  | 2  |
| bb) Umweltrecht Besonderer Teil   | 2  |
| cc) Energie- und Klimaschutzrecht   | 2  |
| dd) Infrastruktur- und Planungsrecht  | 2  |
| ee) Verfassungs- und Verwaltungsrechtsschutz  | 2  |
| ff) Steuerung und Digitalisierung: verwaltungsrechtliche Strukturen und Instrumente | 2  |
| gg) Europäisches Verwaltungsrecht   | 2“ |

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „, die dem Erwerb, der Erweiterung und Vertiefung rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, insbesondere im Bereich der Grundlagenfächer, dienen“ gestrichen.

7. § 10 Absatz 1 Nummer 8 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Eine Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt im Falle einer Teilnahme an mindestens zwei Dritteln der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen; eine Belegung in parallelen Kolloquien bis zu drei Veranstaltungen wird angerechnet, wenn diese in jeweils unterschiedlichen Wochen besucht wurden.“

8. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme wird nach § 10 Absatz 1 Nr. 8 ausgestellt.“

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 15 Übergangsregelungen**

(1) Im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“ wird die Vorlesung „Recht und Praxis der Strafverteidigung“ erstmals im Sommersemester 2019 angeboten; im selben Semester findet letztmalig die Vorlesung „Kriminologie II“ statt.

(2) Die Vorlesung „Kartellrecht“ im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ wird letztmalig im Sommersemester 2021 angeboten. Entsprechendes gilt für die Vorlesung „Medienrecht“ in der im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ maßgeblichen Gestalt. Die Vorlesungen zum Schwerpunkt „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“ werden letztmalig im Wintersemester 2021/22 angeboten.

(3) Die durch die Änderungssatzung vom ..... vorgesehene Neugestaltung der Vorgerücktenübungen im Privatrecht in §§ 6 und 7 und in den Musterstudienplänen gilt ab Sommersemester 2022.

(4) Der Fakultätsrat wird ermächtigt, für die Zeit ab Inkrafttreten der Änderungssatzung vom ..... bis einschließlich Sommersemester 2024 die Vorlesungspläne abweichend vom Studienplan zu beschließen, soweit dies erforderlich ist, um einen gleitenden Übergang vom bisher geltenden Studienplan zu ermöglichen.

(5) Für die prüfungsbezogenen Vorschriften gelten die Übergangsvorschriften der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften.“

9. Die Musterstudienpläne werden wie folgt neu gefasst:

## Musterstudienplan Rechtswissenschaft, Studienbeginn im Wintersemester

Titel der Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Studien- / Prüfungsleistung	Rechtsgrundlage
<b>1. Semester (Wintersemester)</b>				
Propädeutik	V	2		
Grundlagenveranstaltung*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO iVm §§ 17, 18 PO RW
Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst VK	V/VK	6		
Grundrechte nebst VK	V/VK	6		
<b>SWS gesamt</b>		<b>16</b>		
<b>2. Semester (Sommersemester)</b>				
Anfängerübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten; Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Allgemeines Schuldrecht nebst VK	V/VK	6		
Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht	V/VK	3		
Strafrecht AT nebst VK	V/VK	7		
Staatsorganisationsrecht nebst VK	V/VK	4		
<b>SWS gesamt</b>		<b>22</b>		
<b>3. Semester (Wintersemester)</b>				
Fremdsprache**	K	2	Erfolgreiche Teilnahme	§ 5 JAPO
Anfängerübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht sowie im gesetzlichen Haftungs- und Schadensrecht)	Ü	2	Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Schuldvertragsrecht nebst VK	V/VK	3		
Grundzüge des Familienrechts	V	1		
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	2		
Strafrecht BT I nebst VK	V/VK	4		
Anfängerübung im öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Allgemeines Verwaltungsrecht nebst VK	V/VK	6		
Grundkurs Europarecht	V	2		
<b>SWS gesamt</b>		<b>24</b>		

<b>4. Semester (Sommersemester)</b>				
Vorgerücktenübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten in Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht)	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Herausgabe und Rückgewähr	V	3		
Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	V	3		
Grundzüge des Zivilprozessrechts	V	1		
Anfängerübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Strafrecht BT II	V	2		
Polizeirecht	V	2		
Bauplanungsrecht	V	2		
Kommunalrecht	V	1		
Staatshaftungsrecht	V	1		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5		
<b>SWS gesamt</b>		<b>23-24</b>		
<b>5. Semester (Wintersemester)</b>				
Rechtliche Gestaltung	V	2		
Kommunikationstechniken für Juristen	V/K	2	Referat oder vergleichbare Prüfungsleistung	§ 5 JAPO
Vorgerücktenübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im privatrechtlichen Pflichtstoff nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO)	Ü	2	Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Grundzüge des Erbrechts	V	1		
Grundzüge des Handelsrechts	V	1		
Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen	V	1		
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	V	1		
Strafrecht BT III	V	2		
Strafprozessrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Verwaltungsprozessrecht / Vertiefung Verwaltungsrecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten	V	4-5		

Schwerpunktbereich				
<b>SWS gesamt</b>		<b>22-23</b>		
<b>6. Semester (Sommersemester)</b>				
Vertiefung Privatrecht	V	1		
Vertiefung Staatsrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5		
<b>SWS gesamt</b>		<b>9-10</b>		
<b>7. Semester (Wintersemester)</b>				
Examensklausurenkurs	E	7	Schwerpunktklausur Klausur, 300 Minuten	§ 25 PO RW
Examenskurs I im Privatrecht****	E	4		
Examenskurs I im Öffentlichen Recht****	E	4		
Seminar im Schwerpunktbereich	S	2	Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit; Beteiligung an der Diskussion der anderen Referate	§§ 26, 29 Abs. 1 S. 2 PO RW
<b>SWS gesamt</b>		<b>17</b>		
<b>8. Semester (Sommersemester)</b>				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs II im Privatrecht	E	4		
Examenskurs II im Öffentlichen Recht	E	4		
Examenskurs II im Strafrecht	E	3		
<b>SWS gesamt</b>		<b>18</b>		
<b>9. Semester (Wintersemester)</b>				
Examenskurs I im Strafrecht****	E	3		
<b>SWS gesamt</b>		<b>3</b>		
<b>10. Semester (Sommersemester)</b>				
			Staatliche Pflichtfachprüfung	§ 12, 19 JAPO



- \* Stattdessen kann auch die Veranstaltung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen)" oder "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" belegt werden (§ 6 Abs. 2 StudO).
- \*\* Bei hoher Teilnehmerzahl bzw. fehlenden Kapazitäten werden alternativ Veranstaltungen im 4. bis 6. Semester angeboten. Die Präsenzlehre kann teilweise durch online-Lehreinheiten mit vergleichbarem Arbeitsaufwand ersetzt werden.
- \*\*\* Es wird empfohlen, die Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor der Vorgerücktenübung im Privatrecht I zu schreiben.
- \*\*\*\* Die Veranstaltung „Examenskurs I im Strafrecht“ kann auch im 7. Studiensemester belegt werden, um im 9. Studiensemester eine Examensvorbereitung im Eigenstudium zu betreiben.

Abkürzungen:

E (Examenskurs), JAPO (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung M-V), K (Kolloquium), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden), Ü (Übung), V (Vorlesung), VK (Vorlesungsbegleitendes Kolloquium)

## Musterstudienplan Rechtswissenschaft, Studienbeginn im Sommersemester

Titel der Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Studien- / Prüfungsleistung	Rechtsgrundlage
<b>1. Semester (Sommersemester)</b>				
Propädeutik	V	2		
Grundlagenveranstaltung*	V	2	Klausur, 90 Minuten	§ 5 JAPO iVm §§ 17, 18 PO RW
Gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht nebst VK	V/VK	3		
Strafrecht AT nebst VK	V/VK	7		
Staatsorganisationsrecht nebst VK	V/VK	4		
<b>SWS gesamt</b>		<b>18</b>		
<b>2. Semester (Wintersemester)</b>				
Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts nebst VK	V/VK	6		
Anfängerübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Strafrecht BT I nebst VK	V/VK	4		
Grundrechte nebst VK	V/VK	6		
Allgemeines Verwaltungsrecht nebst VK	V/VK	6		
<b>SWS gesamt</b>		<b>24</b>		
<b>3. Semester (Sommersemester)</b>				
Fremdsprache**	K	2	Erfolgreiche Teilnahme	§ 5 JAPO
Anfängerübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts)	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten; Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Allgemeines Schuldrecht nebst VK	V/VK	6		
Strafrecht BT II	V	2		
Anfängerübung im öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, 15 – 20 Seiten Klausur, 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Polizeirecht	V	2		
Kommunalrecht	V	1		
Bauplanungsrecht	V	2		
<b>SWS gesamt</b>		<b>19</b>		

<b>4. Semester (Wintersemester)</b>				
Anfängerübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im Allgemeinen Schuldrecht sowie im gesetzlichen Haftungs- und Schadensrecht)	Ü	2	Klausur 120 Minuten	§§ 17, 18 PO RW
Schuldvertragsrecht nebst VK	V/VK	3		
Grundzüge des Familienrechts	V	1		
Grundzüge des Arbeitsrechts	V	2		
Strafrecht BT III	V	2		
Strafprozessrecht	V	2		
Vorgerücktenübung im Strafrecht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Verwaltungsprozessrecht / Vertiefung Verwaltungsrecht	V	2		
Grundkurs Europarecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5		
<b>SWS gesamt</b>		<b>22-23</b>		
<b>5. Semester (Sommersemester)</b>				
Vorgerücktenübung im Privatrecht I (Grundübung mit Schwerpunkten in Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, Allgemeinem Schuldrecht, Gesetzlichem Haftungs- und Schadensrecht und Schuldvertragsrecht)	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Herausgabe und Rückgewähr	V	3		
Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	V	3		
Grundzüge des Zivilprozessrechts	V	1		
Vertiefung Privatrecht	V	1		
Staatshaftungsrecht	V	1		
Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Hausarbeit, Klausur, 180 Minuten	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Vertiefung Staatsrecht	V	2		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5		
<b>SWS gesamt</b>		<b>19-20</b>		

<b>6. Semester (Wintersemester)</b>				
Rechtliche Gestaltung	V	2		
Kommunikationstechniken für Juristen	V/K	2	Referat oder vergleichbare Prüfungsleistung	§ 5 JAPO
Vorgerücktenübung im Privatrecht II (Aufbauübung mit Schwerpunkten im privatrechtlichen Pflichtstoff nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 JAPO)	Ü	2	Klausur, 180 Minuten ***	§ 5 JAPO, § 10 Abs. 1 Nr. 6 StudO RW
Grundzüge des Erbrechts	V	1		
Grundzüge des Handelsrechts	V	1		
Grundzüge des Rechts der Personenvereinigungen	V	1		
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts	V	1		
Vorlesungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich	V	4-5		
<b>SWS gesamt</b>		<b>14-15</b>		
<b>7. Semester (Sommersemester)</b>				
			Schwerpunktklausur Klausur, 300 Minuten	§ 25 PO RW
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs II im Privatrecht****	E	4		
Examenskurs II im Öffentlichen Recht****	E	4		
Seminar im Schwerpunktbereich	S	2	Präsentation und Verteidigung der Studienarbeit; Beteiligung an der Diskussion der anderen Referate	§§ 26, 29 Abs. 1 S. 2 PO RW
<b>SWS gesamt</b>		<b>17</b>		
<b>8. Semester (Wintersemester)</b>				
Examensklausurenkurs	E	7		
Examenskurs I im Privatrecht	E	4		
Examenskurs I im Öffentlichen Recht	E	4		
Examenskurs I im Strafrecht	E	3		
<b>SWS gesamt</b>		<b>18</b>		

<b>9. Semester</b> (Sommersemester)				
Examenskurs II im Strafrecht****	E	3		
<b>SWS gesamt</b>		<b>3</b>		
<b>10. Semester</b> (Wintersemester)				
			Staatliche Pflichtfachprüfung	§ 12, 19 JAPO

- \* Stattdessen kann auch die Veranstaltung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen)" oder "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" belegt werden (§ 6 Abs. 2 StudO).
- \*\* Bei hoher Teilnehmerzahl bzw. fehlenden Kapazitäten werden alternativ Veranstaltungen im 4. bis 6. Semester angeboten. Die Präsenzlehre kann teilweise durch online-Lehreinheiten mit vergleichbarem Arbeitsaufwand ersetzt werden.
- \*\*\* Es wird empfohlen, die Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor der Vorgerücktenübung im Privatrecht I zu schreiben.
- \*\*\*\* Die Veranstaltung „Examenskurs I im Strafrecht“ kann auch im 7. Studiensemester belegt werden, um im 9. Studiensemester eine Examensvorbereitung im Eigenstudium zu betreiben.

Abkürzungen:

E (Examenskurs), JAPO (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung M-V), K (Kolloquium), S (Seminar), SWS (Semesterwochenstunden), Ü (Übung), V (Vorlesung), VK (Vorlesungsbegleitendes Kolloquium)“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 1 Nr. 3 und Nr. 4 c) erst in Kraft, wenn auch die Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald in Kraft tritt.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten die in Art. 1 Nr. 3 a) bb) geregelten Änderungen mit Bezug auf die Vorgerücktenübung im Privatrecht sowie Art. 1 Nr. 4 a) und Nr. 4 b) erst zum 1. April 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 14. April 2021 der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, ferner aufgrund der Genehmigung der Rektorin vom 16. April 2021.

Greifswald, den 16.04.2021

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Prof. Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.09.2021